



# Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Nordhausen



## Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Nordhausen

Auf der Grundlage der § 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S 646) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule des Landkreises Nordhausen beschlossen:

### § 1 Gebührensätze – Grundgebühren

Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Nordhausen werden die Grundgebühren wie folgt festgelegt:

#### 1. Grundstufenfächer

Fach	Jahresgebühr in €	bei monatlicher Zahlung 1/12 Jahresgebühr in €
Musikgarten (0,5 – 4 Jahre mit Eltern)	198,00	16,50
musikalische Früherziehung (4 – 6-jähr. Schüler)	198,00	16,50
musikalische Grundausbildung (5 – 9-jährige Schüler)	198,00	16,50
MFE-Behinderte (4 – 6 jähr. Schüler)	105,60	8,80
MGA-Behinderte (keine Altersbegrenzung)	105,60	8,80

Der Unterricht umfasst eine Wochenstunde mit je 45 Minuten.

#### 2. Instrumentalunterricht

Zum Leistungsumfang der einzelnen Formen des Instrumentalunterrichts gehören auch das Ergänzungsfach (Korrepetition), das Ensemblefach und der Musikschulchor.

Fach	Jahresgebühr in €	bei monatlicher Zahlung 1/12 Jahresgebühr in €
Einzelunterricht – 45 min	739,20	61,60
Einzelunterricht – 25 min	488,40	40,70
Zweiergruppe (je zwei Schüler)	488,40	40,70
Gruppenunterricht (ab drei Schüler)	396,00	33,00
Kurse (ab 4 Personen)	330,00	27,50

Der Unterricht umfasst in der Regel eine Wochenstunde mit je 45 Minuten.

#### 3. Instrumentalunterricht für Behinderte

In der Behindertenarbeit werden gerundet 60 v. H. der Gebühren des unter 2. genannten Instrumentalunterrichts festgesetzt.



## Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Nordhausen



Fach	Jahresgebühr in €	bei monatlicher Zahlung 1/12 Jahresgebühr in €
Einzelunterricht – 45 min	448,80	37,40
Einzelunterricht – 25 min	290,40	24,20
Zweiergruppe (je zwei Schüler)	290,40	24,20
Gruppenunterricht (ab drei Schüler)	237,60	19,80
Kurse (ab 4 Personen)	198,00	16,50

Anspruch auf die Anwendung der vorstehenden Gebührensätze haben minderjährige oder erwachsene Musikschüler, die die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27.04.2005 (BGBl. I S. 1138), erfüllen.

### 4. Studienvorbereitende Fachausbildung (SVA)

Schüler im Alter bis zu 20 Jahren können sich für die Teilnahme an der SVA anmelden. Neben dem Hauptfach ist die Teilnahme an einem weiteren Pflichtfach (Nebenfach) verbindlich. Darüber hinaus müssen die Schüler eine Wochenstunde Ensemblefach (Kammermusik, Orchester, Chor) sowie eine Wochenstunde Ergänzungsfach (Höherziehung, Musiktheorie) belegen.

Fach	Jahresgebühr in €	bei monatlicher Zahlung 1/12 Jahresgebühr in €
Hauptfach (45 min/Woche)	501,60	41,80
Hauptfach (Förderunterricht) (45 min/Woche)	132,00	11,00
Nebenfach (45 min/Woche)	369,60	30,80
Nebenfach (25 min/Woche)	237,60	19,80
Ensemblefach (45 min/Woche)	ohne Gebühr	ohne Gebühr
Ergänzungsfach (45 min/Woche)	ohne Gebühr	ohne Gebühr

Ein Schüler der SVA hat Anspruch auf Förderunterricht. Das heißt, auf Empfehlung des Fachlehrers und im Einvernehmen mit dem Direktor kann ein Förderunterricht mit wöchentlich bis zu 45 Minuten in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 An- und Abmeldung, Gebührenschuldner, Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Durch die Erziehungsberechtigten oder den erwachsenen Bewerber ist ein Ausbildungsplatz bei der Leitung der Musikschule zu beantragen. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten oder die erwachsenen Bewerber diese Gebührensatzung an.
- (2) Das Ausbildungsjahr an der Musikschule ist mit einem Schuljahr identisch.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. August eines Jahres und erstreckt sich über 12 Monate. Eine vorfristige Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund möglich (z. B. Umzug, wirtschaftliche Gründe).
- (4) Gebührenschuldner ist nach bestätigter Aufnahme der erwachsene Musikschüler oder derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die elterliche Sorge für den Musikschüler obliegt.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung.
- (7) Die Gebühr wird zu Beginn eines jeden Monats fällig. Die Zahlungen erfolgen bargeldlos und in Raten. Über die Zahlungsweise (z. B. Lastschriftverfahren, Dauerauftrag oder Rechnung) werden mit den Gebührenschuldern Regelungen getroffen. Gebührenrückerstattungen nach § 4 werden jeweils zum 01. Dezember bzw. zum 15. Juli verrechnet oder gutgeschrieben.
- (8) Die Gebühr wird vom Landratsamt durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (9) Die zweimalige Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen berechtigt den Fachbereich Schulverwaltung des Landratsamtes Nordhausen nach Anhörung dazu, das Kind vom Unterricht der Kreismusikschule auszuschließen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.



# Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Nordhausen



## § 3 Erlass oder Teilerlass/Erstattung

(1) Unter Anwendung des § 90 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) werden die zu entrichtenden Benutzungsgebühren der Kreismusikschule nach § 1 Absätze 1, 2, 3, und 4 dieser Gebührensatzung einkommensabhängig gestaffelt. Anspruchsgrundlage ist das erzielte Einkommen nach § 11 Abs. 1 und 2 Ziffern 1 und 2 SGB II und § 82 Abs. 1 und 2 Ziffern 1 und 2 SGB XII (Familiennettoeinkommen).

(2) Gebührenstaffelung und Einkommensgrenzen:

Stufe 1	70 % der Grundgebühr nach § 1	Einkommen bis 1.200 €
Stufe 2	85 % der Grundgebühr nach § 1	Einkommen von 1.201 € – 2.300 €
Stufe 3	100 % der Grundgebühr nach § 1	Einkommen ab 2.301 €

(3) Der Antrag auf Teilerlass ist von den Eltern, bei Schülern mit eigenem Einkommen von den Schülern selbst gegenüber der Musikschule zu stellen. Die Antragsteller sind entsprechend § 60 Abs. 1 SGB I zur Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Lohnbescheinigung, andere Nachweise, bei Selbständigen – Steuerbescheide) verpflichtet.

(4) Studierende an Universitäten, Hochschulen und Fachschulen mit gültigem Studentenausweis können auf Antrag eine Ermäßigung nach Abs. 2 Stufe 1 erhalten.

(5) Entsprechend § 60 Abs. 1 Ziffer 2 SGB I sind Veränderungen in den Einkommensverhältnissen unverzüglich der Leitung der Musikschule mitzuteilen. Unabhängig davon ist ein Antrag auf Ermäßigung der Musikschulgebühren jährlich vor Beginn des Musikschuljahres neu zu stellen.

(6) Beim Teilerlass von Gebühren für Alleinerziehende findet der § 20 SGB VII sinngemäß Anwendung. Danach dürfen Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Einstufung nicht besser gestellt sein als Ehegatten.

(7) Familienermäßigung

Bei Geschwisterkindern einer Familie, die gleichzeitig für einen Bildungsgang an der Musikschule angemeldet werden, kann auf Antrag ein weiterer Teilerlass oder Erlass der Gebühren nach § 1 Abs. 1, 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 gewährt werden. Für das zweite angemeldete Kind wird 1/3 und für das dritte Kind weitere 2/3 der maßgeblichen Gebühr erlassen. Jedes weitere Kind einer Familie, das angemeldet wird, ist von der Gebühr freigestellt.

Die Familienermäßigung wird für das/die später angemeldete(n) Kind(er) gewährt. Diese vorstehend genannte Familienermäßigung wird für das erste belegte Hauptfach gewährt.

(8) Über die Anträge entsprechend Abs. 3, 4 und 7 wird per Bescheid entschieden.

(9) Entsteht im Verlauf des Musikschuljahres ein Anspruch auf Erlass oder Teilerlass nach Abs. 3, 4 und 7 so werden für die Zeiten nach dem Wirksamwerden des Ermäßigungstatbestandes zu viel gezahlte Gebühren erstattet oder mit zukünftig fällig werdenden Ansprüchen verrechnet.

(10) Die Erstattung oder Verrechnung zu viel gezahlter Gebühren erfolgt höchstens für 12 Monate rückwirkend ab Eingang der Änderungsmitteilung.

## § 4 Erstattung bei ausgefallenem Unterricht

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat oder wegen Krankheit einer Lehrkraft in einem Zeitraum von vier Wochen mehr als einmal aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird die Gebühr anteilig für die Zahl der ausgefallenen Stunden erstattet. Die Erstattungssumme wird wie folgt berechnet: festgelegte Monatsgebühr / 4,33 x Anzahl der ausgefallenen Stunden.

(2) Bleibt ein Schüler ohne Grund dem Unterricht fern, hat er keinen Anspruch auf ein Nachholen der Unterrichtsstunde oder auf die Erstattung der Gebühr der ausgefallenen Stunde.

(3) Bei längerfristiger Erkrankung eines Schülers von mehr als zwei Wochen ist eine Erstattung nach schriftlichem Antrag möglich.

## § 5 Entgelt für Mietinstrumente

(1) Der monatliche Gebührensatz für die Inanspruchnahme eines Mietinstrumentes, gleich welcher Art, beträgt 6 €.

(2) Nach dem zweiten Ausleihjahr entfällt in der Regel der Anspruch auf ein Mietinstrument.



## Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Nordhausen



---

### § 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.08.2005 außer Kraft.

Nordhausen, den 18.07.2011

Claus  
Landrat

Sgl